BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR ARBEIT, SOZIALES, SENIORINNEN UND SENIOREN, MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNG 07.09.2023

2. ZWISCHENBERICHT § 8 III BREM BGG - BARRIEREFREIHEIT

LARS MÜLLER

SEESTADT
BREMERHAVEN

Amt für Menschen mit Behinderung

SEESTADT BREMERHAVEN

Teilhabeplan 22 Lebensbereiche	AVIB	Corona Steuerungskreis SGB IX	§ 8 III BremBGG Immobilien Katatster	Behindertensportfest 1000 Mitwirkende
Örtliche Fürsorgestelle	IFD Beauftragung Controlling	Lotsin für MmB	Mittw. BremBGG | Rili | BTHG LBauO	Vorstand Landesteilhabebeirat
Barrierefreies Bauen Stellungnahmen	Barrierefreies Bauen Beratung Planung Vorträge	INSPO	Mind. 4 Schulungen SGB IX und auf Anfrage	Inklusionsbeirat
Jury Sitzungen bspw: Schule / Kaje	Netzwerk Inklusives Bremerhaven GF Steuerungsrunde	Dienstbegleitende Unterweisungen Azubi - Magistrat	Behindertenbeauftragter / Projekte	AG R-Wohnungen
BEM + Prävention Schulung und Beratung	Beteiligung Zukunftswerkstatt Kommunen	Projektbeirat IFD	Koordinierungsausschuss IFD	Jugendamt AG SGB VIII
Netzwerk mit schwedischem Verband,	Budget für Arbeit	Niedersachsencamp Tourismus, sonst. Vorträge barrierefrei	Weihnachtsmarkt	Maritime Tage / 200 Jahre Bremerhaven
Sail Orga Komitee	Radtour für alle	Barrierefreie Innenstadt für Alle	Amtsleiterrunde Bau	Demokratie Leben Projekt Beirat
Special Olympics Planung Host Town	AG Wohnen Leben Quartier	Lange Nacht der Kultur	Begleitung Neubauten	Begleitung Anmietungen

Rechtliche Grundlagen

SEESTADT BREMERHAVEN

§ 8 III BremBGG bestimmt, dass ein Verwaltungshandeln zu erfolgen hat.

- **Berichte über den Stand der Barrierefreiheit** der im **Eigentum** oder im Gebrauch befindlichen **Bestandsgebäude**.
- Nach Wortlaut : verbindliche und überprüfbare **Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau der Barrieren**
- **Frist 01. Januar 2023 (Corona SarS Covid 19)**

Weiterer Hinweis:
§ 8 IV BremBGG : **Verpflichtung bei Anmietung (Barrierefrei Anmieten)**.

Tatsächlicher Start mit 2 neu geschaffenen Stellen (1,8 Stellenanteil besetzt) 03/2022 (Corona bedingte Ausfälle)
56 begangene Objekte Stand 08.02.2023
109 begangene Objekte Stand 01.09.2023 (von etwa 157 Einrichtungen) → 2/3

Zu erfassende Objekte

SEESTADT BREMERHAVEN

Alle Städtischen Einrichtungen (§§ 2,8 BremBGG)

- Schulen
- Kita
- Stadthäuser
- Bürgerbüro
- Ausgelagerte Stellen
- Polizeiwachen (Geestemünde – in Planung)
- EBB
- VHS
- Turnhalle / Sporthallen / Sportanlage
- KBR
- …

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Gewalt. Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die weiteren landesunmittelbaren und kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Beliehene und sonstige Landesorgane sind Träger öffentlicher Gewalt, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in privatrechtlich organisierten Unternehmen, auf die der Träger öffentlicher Gewalt aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, wirken die auf Veranlassung dieser Träger entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit daraufhin, dass die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

§ 50 BremLBauO
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Diese Anforderungen gelten insbesondere für …

Was ist notwendig, um diese Aufgabe zu erledigen?

SEESTADT BREMERHAVEN

Problem : Bestand

1. **Zustandsanalyse** an Hand der DIN 18040 I
   - Aller gem. BremBGG zu erfassenden Gebäude / Liegenschaften / etc
   - Objektauflistung
   - Mittels einer Checkliste / Schematische Erfassung
   - Erstellen eines Katalogs / Systematische Darstellung der Problempunkte
2. **Lösungsanalyse / Lösungsfindung** : Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall sind mit welcher Zeitschiene umzusetzen? Bearbeitung Einzelfallprobleme (Bestandsprobleme). Abweichung Standard / nicht Standard
3. **Kostenanalyse**
4. **Barrierenabbau → Prioritätenanalyse / Reihenfolge / Zeitplan**
5. **Fortlaufende Ergebnispräsentation-Darstellung** Transparenz während der ganzen Phase der Erledigung – dauerhafte Begleitung – Möglicherw. begleitende Erledigung, Koordinierung mit anderen Vorhaben.

Aufgrund der wechselnden Struktur und sich verändernden Räumlichkeiten und Standorte wird dieses Thema eine dauerhafte Aufgabe werden oder ist es schon.

Warum das Amt für Menschen mit Behinderung?

SEESTADT BREMERHAVEN

Auszug aus der DIN 18040 I

Die Norm gilt für **Neubauten**. Sie sollte **sinngemäß** für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden. Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten **Schutzziele** können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.

ANMERKUNG In der Regel nennen die einzelnen Abschnitte zunächst jeweils zu erreichende Schutzziele als Voraussetzung für die Barrierefreiheit. Danach wird aufgezeigt, wie das Schutzziel erreicht werden kann, gegebenenfalls differenziert nach den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Personengruppen. Alle Maße sind Fertigmaße. **Abweichungen in der Ausführung können nur toleriert werden, soweit die in der Norm bezweckte Funktion erreicht wird.**

Fachkunde ist beim Amt für Menschen mit Behinderung

Die DIN 18040 I und die Richtlinie dazu

SEESTADT BREMERHAVEN

Richtlinie

Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude

der Freien Hansestadt Bremen
und der Stadtgemeinden Bremen
und Bremerhaven

4. Ergänzende Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit nach § 8 BremBGG

Die in § 8 BremBGG geregelten Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit sind als „Lex specialis" für Bauvorhaben im Eigentum der Träger öffentlicher Gewalt anzusehen. Wesentliches Regelungsziel des BremBBG-18 ist, eine möglichst „umfassende Barrierefreiheit" sowohl für den Neubau als auch schrittweise für den vorhandenen Bestand zu erreichen. Damit geht das BremBGG zumindest teilweise über die Anforderungen der BremLBO hinaus.

3. Bestandsaufnahme und Entwicklung von Konzepten nach § 8 Abs. 3 BremBGG

Über den Stand der Barrierefreiheit öffentlicher Bestandsgebäude sind bis zum 01.01.2023 Berichte zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Berichte sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet werden.

Anzustreben ist eine vollständige Barrierefreiheit der Bestandsgebäude.

Sollte dies aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht und / oder nur mit einem hierfür notwendigen unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, sollen die Zeit- und Maßnahmenpläne den Abbau von Barrieren in einem Umfang vorsehen, der in Kombination mit organisatorischen Maßnahmen die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der dem Nutzungszweck des jeweiligen Gebäudes entsprechenden Gebäudeteile für behinderte Menschen sicherstellt.

Sofern auch dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob das Gebäude mittelfristig aufgegeben und durch ein barrierefreies Gebäude ersetzt werden kann.

Abweichungen von den Anforderungen an die vollständige Barrierefreiheit sind in dem jeweiligen Maßnahmen- und Zeitplan darzustellen und zu begründen. Er enthält auch Aussagen zu der Perspektive der Gebäudenutzung, sofern auch eine teilweise Barrierefreiheit nicht hergestellt werden kann, die behinderten Menschen die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und die zweckentsprechende Nutzbarkeit des Gebäudes gewährleistet.

6. Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens

Für öffentliche Gebäude wird im Regelfall ein umfängliches Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO durchgeführt.

Die Anforderungen an die Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens ergeben sich aus den Vorschriften des §§ 68, 69 BremLBO.

Die zuständigen Fachbehörde bzw. der öffentliche Baudienststelle ist verpflichtet, den behördlichen Abstimmungsprozess frühzeitig hinsichtlich der einzelfallbezogenen Anforderungen an die Barrierefreiheit der betroffenen baulichen Anlage nach dem BremBGG und den Planungs- und Ausführungsprozesse nach der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Bremen (RLBau) vor Einleitung des bauaufsichtlichen Verfahrens möglichst einvernehmlich und aktenkundig mit der für die Belange für Menschen mit Behinderungen zuständigen Stelle[4] abzustimmen, damit eine spätere Nachbesserung der nach § 8 Absatz 2 BremBauVorlV erforderlichen Bauvorlagen entbehrlich wird. Unterschiedliche Auffassungen sind zu dokumentieren.

[4] Für die Stadtgemeinde Bremen werden diese Aufgaben durch das Büro des Landesbehindertenbeauftragten, für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Amt für Menschen mit Behinderung wahrgenommen.

18

Eine weitere Neuerung

SEESTADT BREMERHAVEN

Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS
Ausschuss für Arbeitsstätten

- inoffizieller Text - maßgeblich ist der im GMBl bekanntgemachte A

Ausgabe: August 2
zuletzt geändert GMBl 2022, S. 24

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	ASR V3a.2

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsstätten

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR V3a.2 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

1 **Zielstellung**

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen gemäß § 3a Abs. 2 der Arbeitsstätten-verordnung. Danach hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz berück-sichtigt werden.

Normativer Verweis	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Verweise zur MVVTB und Bremer Richtlinien	Bemerkungen
DIN 18040-1:2010-10 4.1	**Infrastruktur und Bewegungsflächen**		
	Taktiles und kontrastreiches Leitsystem von öffentlicher Verkehrsfläche bis zum Ort der zweckmäßigen Nutzung im Gebäude	s. hierzu Teil C Allg. Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 2	Bewegungsfläche bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer 180 x 180 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 1	Bewegungsfläche bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers und einer gehenden Person 150 x 150 cm		
	Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiervorgänge 150 x 150 cm		
	Breite 120 cm bei geringer Länge und ohne Richtungsänderung/ Begegnung		
	Breite 90 cm bei Türöffnung und Durchgängen		
	Keine Einschränkung der Bewegungsfläche durch hineinragende Elemente		
	Absicherung von Hindernissen in der Verkehrsfläche für blinde/ sehbehinderte Personen		
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 3	Abzusichernder Bereich von Bauteilen am Beispiel Treppen: lichte Treppendurchgangshöhe von 220 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.2	**Äußere Erschließung/ Zugang zum Gebäude**		
DIN 18040-1:2010-10 4.2.1	**Gehwege und Verkehrsflächen**	s. hierzu auch Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten	
	Wegbreite bis 15 m Länge mind. 150 cm		
	Begegnungsfläche nach 15 m Länge mind. 180 x 180 cm		
	Wegbreite bis 6 m Länge, ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende des Weges von mind. 150 x 150 cm		
	Feste und ebene Oberfläche		

Prozentuale Barrierfreiheit Schulen

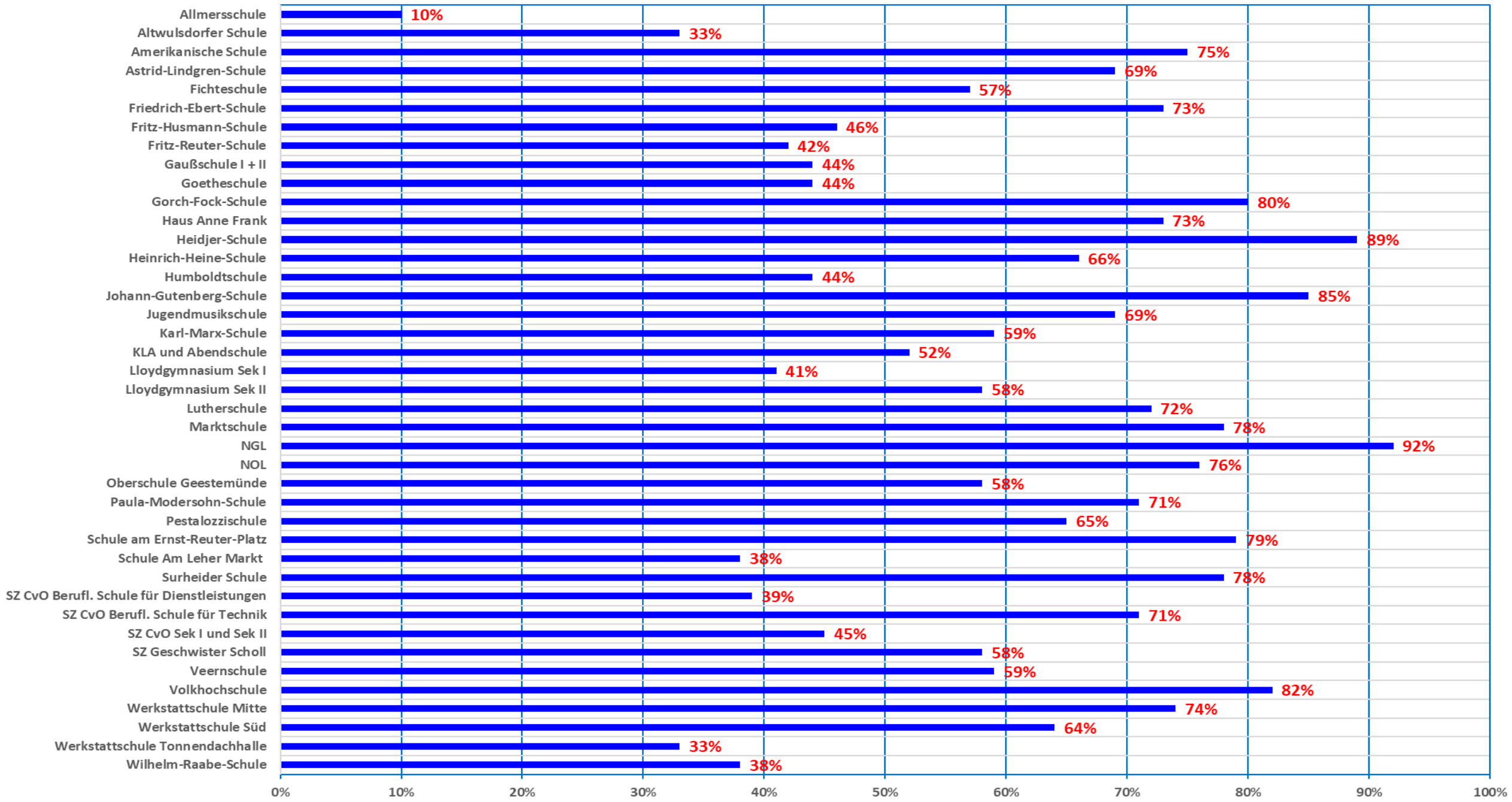

Prozentuale Barrierefreiheit Seniorentreffpunkte

SEESTADT BREMERHAVEN

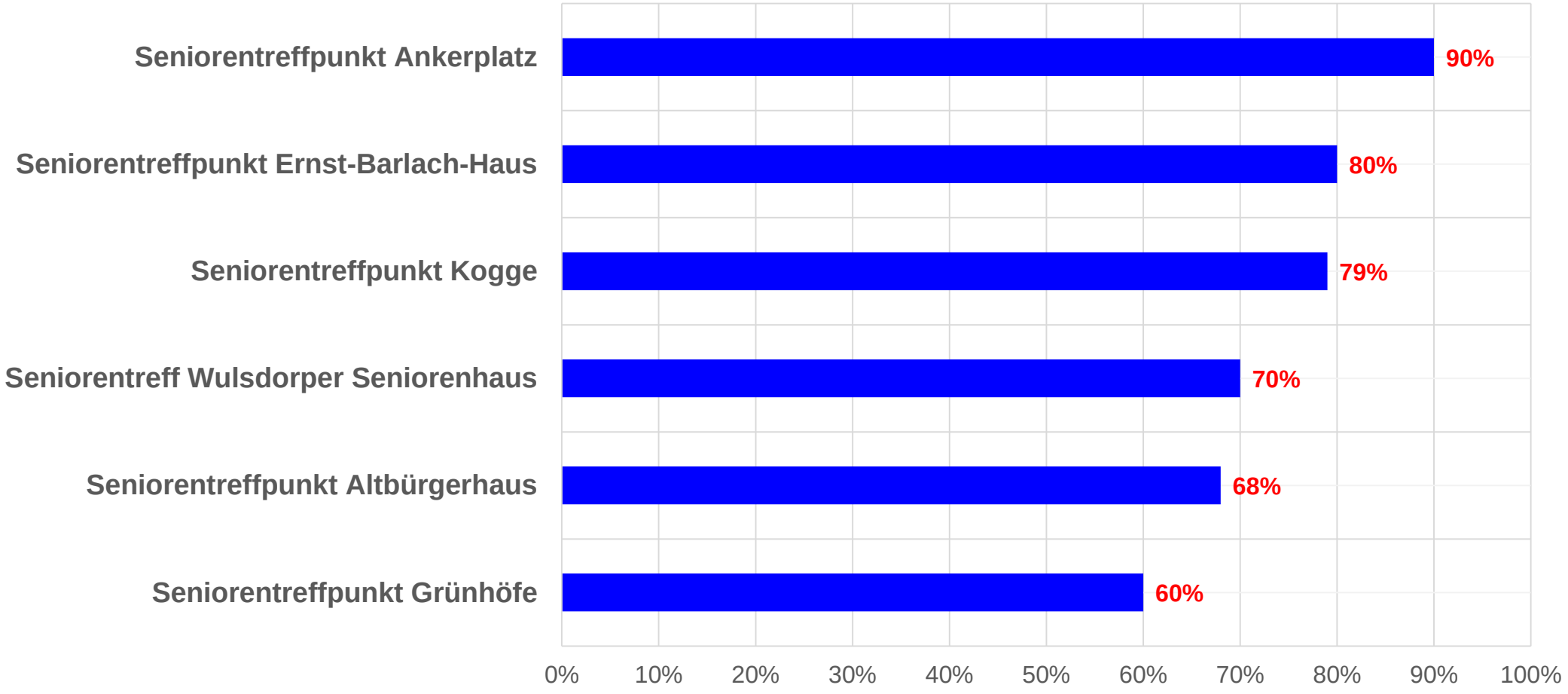

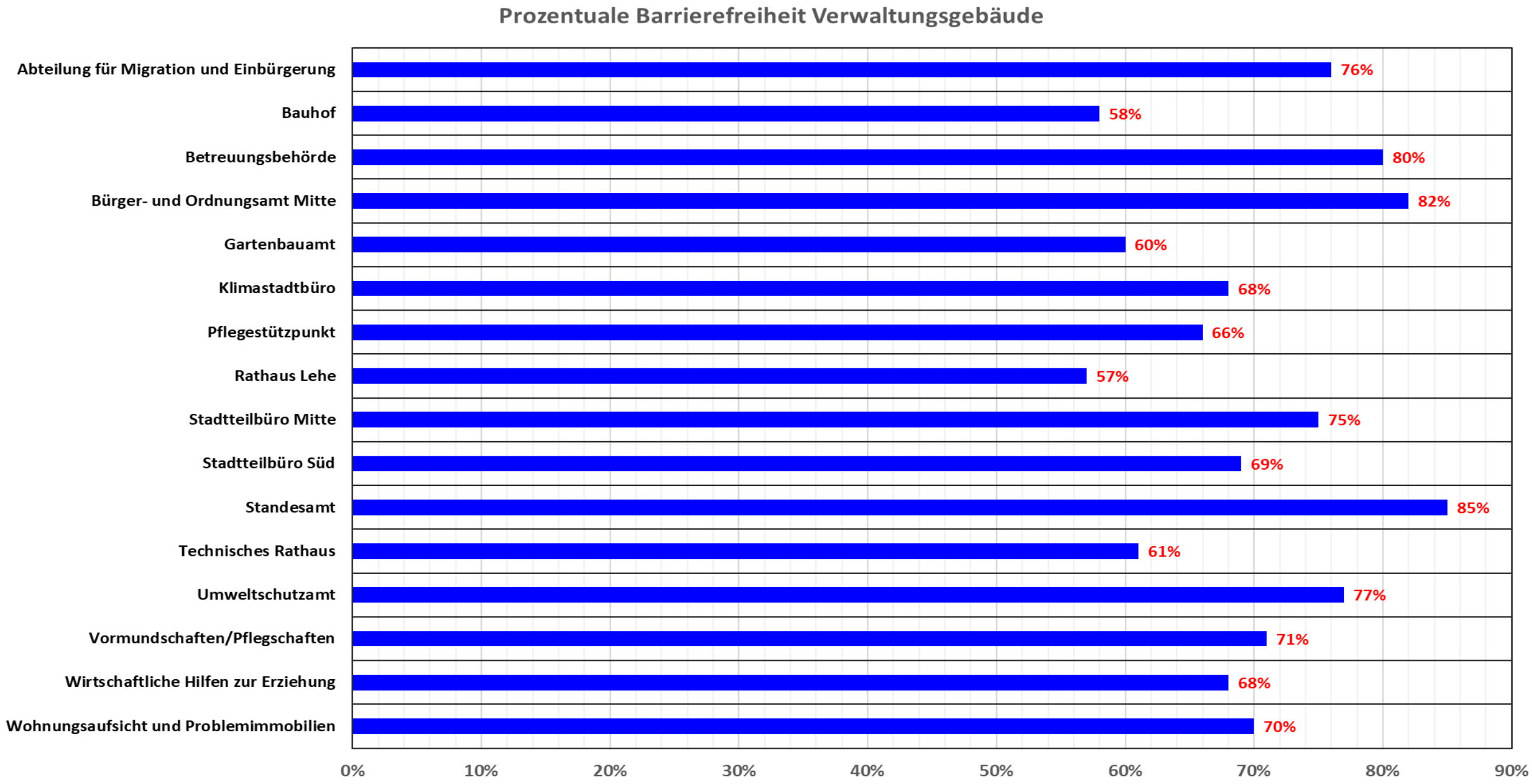
Prozentuale Barrierefreiheit Verwaltungsgebäude
Abteilung für Migration und Einbürgerung
76%
Bauhof
58%
Betreuungsbehörde
80%
Bürger- und Ordnungsamt Mitte
82%
Gartenbauamt
60%
Klimastadtbüro
68%
Pflegestützpunkt
66%
Rathaus Lehe
57%
Stadtteilbüro Mitte
75%
Stadtteilbüro Süd
69%
Standesamt
85%
Technisches Rathaus
61%
Umweltschutzamt
77%
Vormundschaften/Pflegschaften
71%
Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung
68%
Wohnungsaufsicht und Problemimmobilien
70%
0%
10%
20%
30%
40%
50%
60%
70%
80%
90%

Prozentuale Barrierefreiheit Freizeiteinrichtungen

SEESTADT BREMERHAVEN

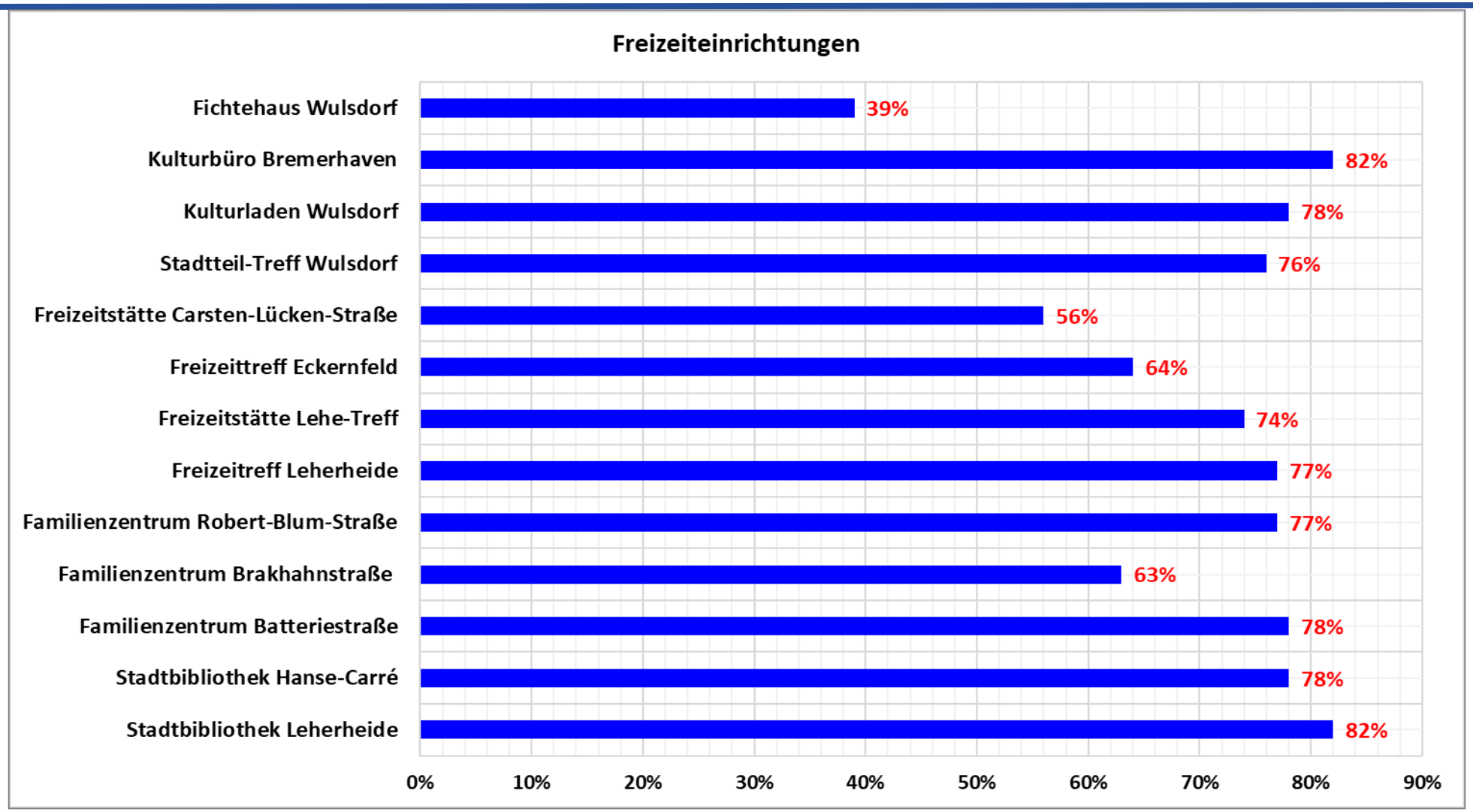

Krippen, Kitas, Horte, Helene Kaisen, WKH

SEESTADT BREMERHAVEN

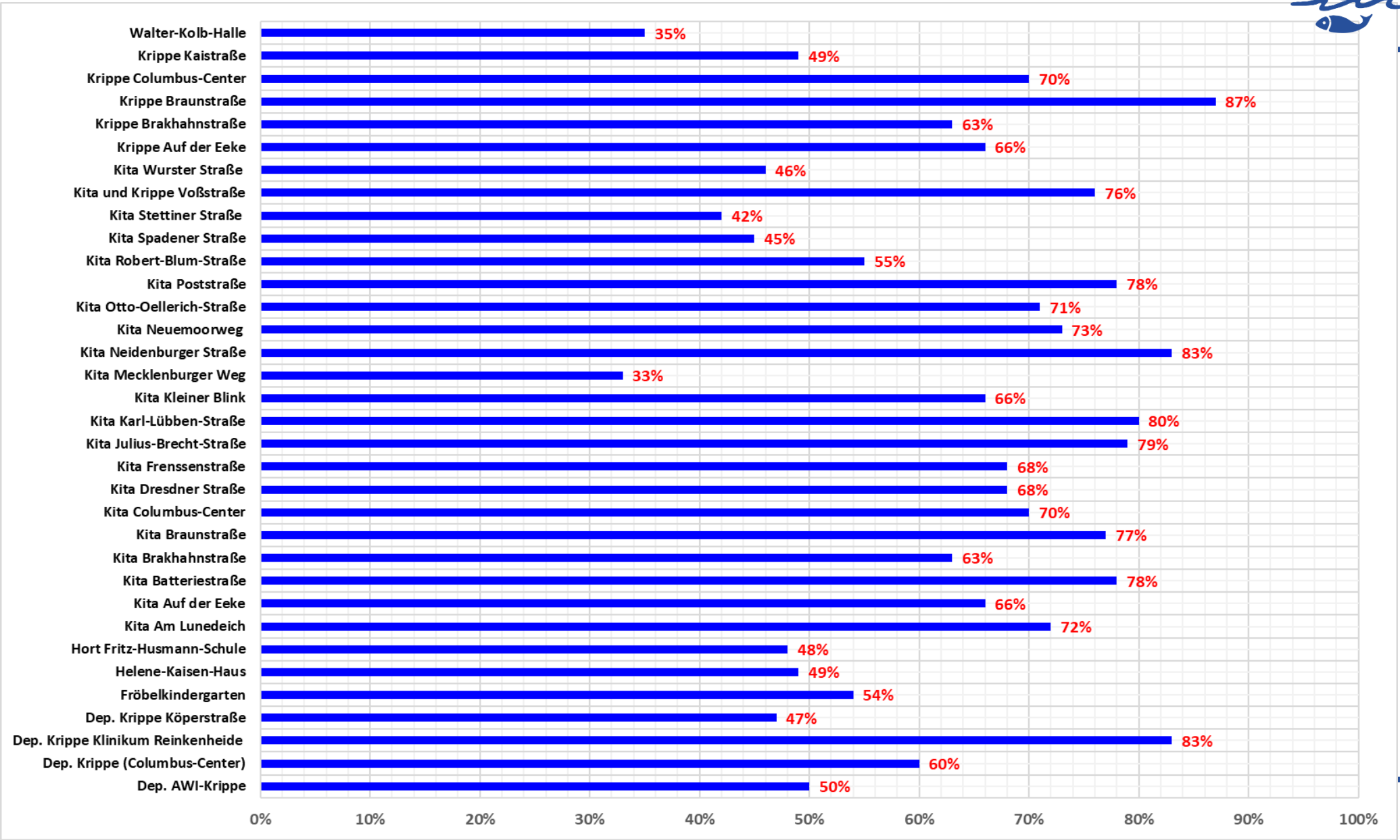

Mittelwerte der Barrierefreiheit

SEESTADT BREMERHAVEN

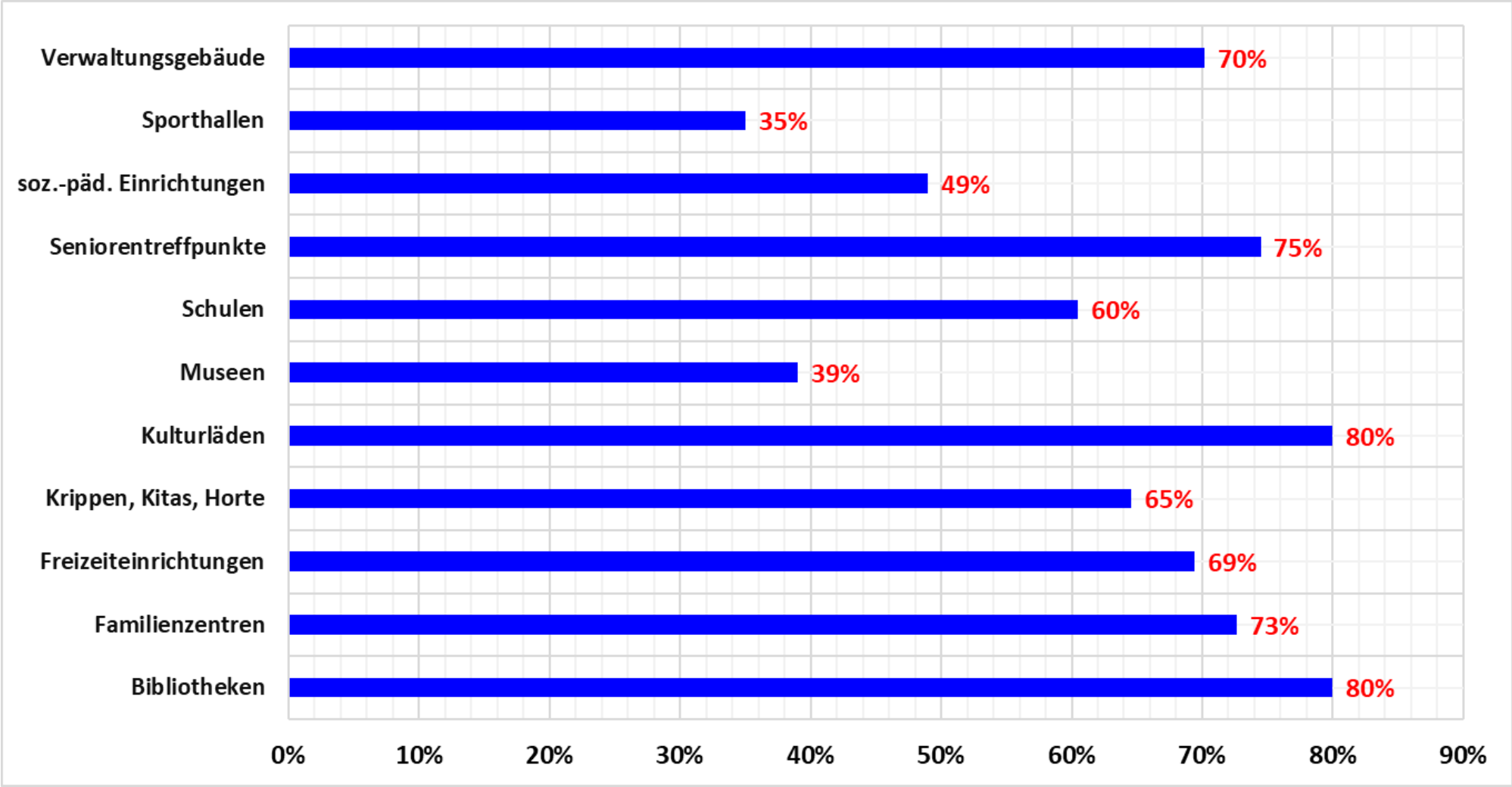

Bedarfe an Aufzügen

SEESTADT BREMERHAVEN

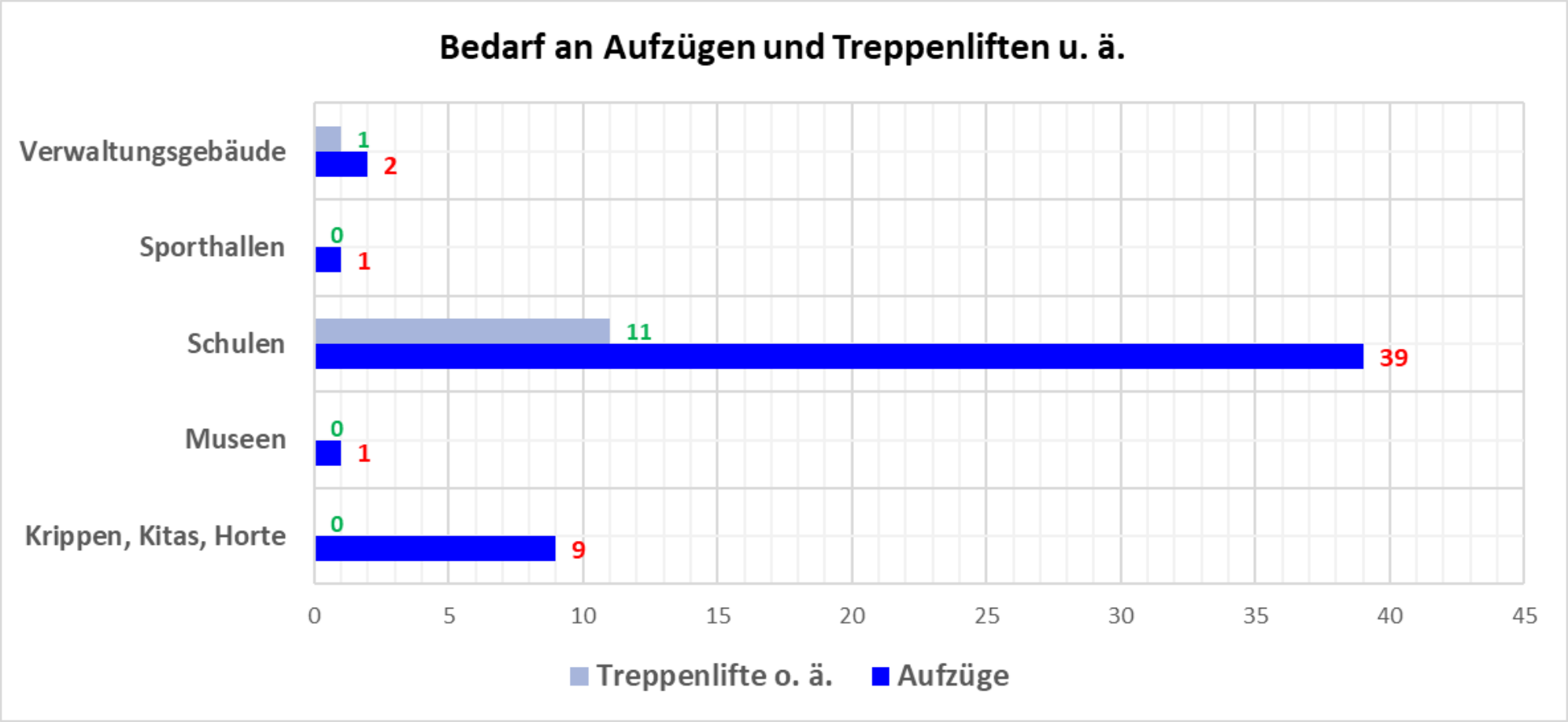

Begutachtung I

Amt 40 KLA und Abendschule Datum: 10.01.2023		Checkliste			
	Anforderungen		Ankreuzen		
	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Infrastruktur und Bewegungsflächen Abschnitt 4.1				
1	Taktiles und kontrastreiches Bodenleitsystem von öffentlicher Verkehrsfläche bis zum Ort der zweckmäßigen Nutzung im Gebäude	z.B. Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkplatzsituation, Bewegungsflächen		x	
2	Bewegungsfläche bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer 180 x 180 cm		x		
3	Bewegungsfläche bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers und einer gehenden Person 150 x 150 cm		x		
4	Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiervorgänge 150 x 150 cm		x		
5	Breite 120 cm bei geringer Länge und ohne Richtungsänderung/ Begegnung		x		
6	Breite 90 cm bei Türöffnung und Durchgängen		x		
7	Keine Einschränkung der Bewegungsfläche durch hineinragende Elemente		x		
8	Absicherung von Hindernissen in der Verkehrsfläche für blinde/ sehbehinderte Personen		x		
9	Abzusichernder Bereich von Bauteilen am Beispiel Treppen, lichte Treppendurchgangshöhe von 220 cm		x		
	Äußere Erschließung / Zugang zum Gebäude				
	Gehwege und Verkehrsflächen Abschnitt 4.2.1				
10	Wegbreite bis 15 m Länge mind. 150 cm		x		
11	Begegnungsfläche nach 15 m Länge mind. 180 x 180 cm		x		
12	Wegbreite bis 6 m Länge, ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende des Weges von mind. 150 x 150 cm		x		
13	Feste und ebene Oberfläche		x		

Seite 1

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
14	Leicht und erschütterungsarm befahrbar		x		
15	Längsneigung max. 3 %		x		
16	Querneigung max. 2,5 %		x		
17	Längsneigung bis 10 m Weglänge max. 6 %, danach Anordnung von Zwischenpodesten				x
18	Länge der Zwischenpodeste nach 10 m Länge mind. 150 cm				x
19	Neigung der Zwischenpodeste max. 3 %				x
20	Taktile Erfassbarkeit des Gehweges		x		
21	Lichte Höhe über Verkehrs-/Gehwegen mind. 220 cm		x		

PKW-Stellplätze Abschnitt 4.2.2

Nach Ziffer 6 der technischen Baubestimmungen zu DIN 18040-1 muss mindestens einer der Stellplätze der Anforderung nach 4.2.2 DIN 18040-1:2010-10 entsprechen. Bei Parkanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sollen mindestens 10 Prozent der Gesamtstellplätze ausschließlich der Nutzung durch Frauen (Fraueneinstellplätze) vorbehalten sein. Diese Stellplätze dürfen auch von Personen mit Kleinkindern und auch von Menschen mit Behinderungen benutzt werden, die über eine Parkerleichterung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung verfügen. Fraueneinstellplätze sind als solche unter Hinweis auf die Parkberechtigung auch für Personen mit Kleinkindern sowie Menschen mit Behinderung, die über eine Parkerleichterung verfügen, zu kennzeichnen. Fraueneinstellplätze sind so anzuordnen, dass auf der Parkanlage möglichst kurze Wege zum Eingangsbereich des betreffenden Gebäudes zurückgelegt werden müssen.

22	Behindertenstellplätze sind vorhanden		x		
23	Entsprechende Kennzeichnung der Stellplätze		x		
24	Position nah am barrierefreien Zugang		x		
25	Maße Stellplatz für PKW: (B x L) mind. 350 x 500 cm		x		
26	Maße Stellplatz für Kleinbus: (B x L x H) mind. 350 x 750 x 250		x		

Seite 2

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Zugangs- und Eingangsbereiche Abschnitt 4.2.3				
27	Visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereiches		x		
28	Empfehlung: Bei Sauberlaufzonen auf Stolperfallen achten(z.B. Teppich statt Gummimatte)		x		
29	Ausreichende Beleuchtung		x		
30	Taktil erfassbar durch bauliche Elemente/ unterschiedliche Bodenstrukturen/ Bodenindikatoren		x		
31	Stufen-/schwellenloser Zugang zum Haupteingang	Nur über Rampe erreichbar	x		
32	Ausreichende Bewegungsfläche nach Art der Eingangstüren		x		
33	Längsneigung max. 3 %	Siehe Bild Nr. 2		x	
34	Unmittelbarer Eingangsbereich: Längsneigung bis 10 m max. 4 %	Siehe Bild Nr. 2		x	
35	Bewegungsfläche vor Eingangstüren eben bzw. höchstens für die Entwässerung geneigt (max. 2,5 %)		x		
	Innere Erschließung des Gebäudes				
	Flure und innere Verkehrsflächen Abschnitt 4.3.1 bis 4.3.2				
36	Längsneigung max. 3 %		x		
37	Längsneigung bis 10 m Länge max. 4 %		x		
38	Breite von Durchgängen mind. 90 cm		x		
39	Flurbreite bis 15 m Länge mind. 150 cm		x		
40	Begegnungsfläche nach 15 m Länge 180 x 180 cm		x		
41	Flurbreite bis 6 m Länge und ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, Wendemöglichkeit am Anfang und Ende von mind. 150 x 150 cm		x		
42	Glaswände an Verkehrsflächen mit visuell stark kontrastierender Sicherheitsmarkierung (s. Kapitel Türen)	Siehe Bild Nr. 10		x	

Seite 3

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Türen Abschnitt 4.3.3.1				
43	Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6, 7 und 8 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker und Griffe ist grundsätzlich nur bei den Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.		x		
44	Bei Karussell-/Pendeltüren Anordnung einer zusätzlichen Drehflügel-/ Schiebetür				x
45	Unterer Türanschlag 0 cm (sog. Nullschwelle), wenn technisch unabdingbar max. 2 cm	Siehe Bild Nr. 11 u.12		x	
	Geometrische Anforderungen Abschnitt 4.3.3.2				
46	Lichte Durchgangsbreite 90 cm		x		
47	Lichte Höhe über OFF 205 cm		x		
	Türdrücker / Türgriffe Abschnitt 4.3.3.2				
48	Bei manuell bedienbaren Türen Türdrückerhöhe grundsätzlich 85 cm (Achsmaß)			x	
49	Türdrückerhöhe zwischen 85 - 105 cm		x		
	Türtaster (automatisch bedienbare Türen) Abschnitt 4.3.3.2				
50	Höhe Türtaster 85 cm (Achsmaß)		x		
51	Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren) mind. 250 cm		x		
52	Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Schließrichtung (Drehflügeltüren) mind. 150 cm		x		
53	Abstand Türtaster beidseitig (Schiebetüren) mind. 150 cm				x
54	Abstand zwischen Türtaster und Hauptschließkante bei seitlicher Anfahrt (Drehflügeltür/ Schiebetür) mind. 50 cm		x		

Seite 4

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Beschilderung und Bedienelemente allgemein Abschnitt 4.3.3.3				
55	Hohe Raumbeschilderung 120 - 140 cm OFF (Anordnung auf der Seite der Hauptschließkante). Zwei Sinne-Prinzip visuell und taktil	Siehe Bild Nr. 13		x	
56	Verwendung von bogen-/U-förmigen Türdrückern			x	
57	Verwendung von vertikalem Stangengriff bei Schiebetüren				x
58	Drehgriffe, Knäufe und eingelassene Griffe sind ungeeignet	Siehe Bild Nr. 3 u. 6		x	
59	Vermeidung kombinierter Bewegungen bei Bedienelementen (z. B. gleichzeitiges Drehen und Drücken)		x		
	Leichtgängige Bedienung Abschnitt 4.3.3.3				
60	Bedienkräfte zur manuellen Bedienung max. 25 N		x		
61	Gebäudeeingangstüren sollen automatisch zu öffnen und zu schließen sein (Kap. C. 8.3 Bundesleitfaden). Für Kindertagesstätten gilt folgendes: Um berechtigten Personen einen barrierefreien Zugang zu Kindertagesstätten zu ermöglichen, werden die Eingangstüren zu Kindertagesstätten an Stelle von Tastern zur Türöffnung mit Tastenfeldern mit Zahlen in einer Bedienhöhe von 85 bis max. 105 cm ausgestattet. Über die ein Zahlencode eingegeben und die Tür selbstständig geöffnet werden kann.	Die Automatiktür an der Abendschule ist defekt	x		
62	Bedienkräfte zur manuellen Bedienung mit Türschließer max. 47 Nm		x		
63	Empfehlung: Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft und Schließverzögerung		x		
64	Empfehlung: Brandschutztüren mit Feststellanlagen oder Freilauftürschließern		x		
65	Kontrolliertes Öffnen/ Schließen der Tür kein Durchpendeln		x		

Seite 5

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Bewegungsflächen (erforderlich bei manueller Bedienung) Abschnitt 4.3.3.4				
66	Tiefe der Bewegungsfläche in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren) mind. 150 cm		x		
67	Tiefe der Bewegungsfläche in Schließrichtung (Drehflügeltüren) mind. 120 cm		x		
68	Tiefe der Bewegungsfläche beidseitig (Schiebetüren) mind. 120 cm				x
69	Tiefe der Bewegungsfläche bei gegenüberliegender Wand mind. 150 cm		x		
70	Seitlicher Abstand zw. Türdrücker und Bauteilen/Ausstattungselementen (bei Schiebetüren beidseitig) mind. 50 cm		x		
	Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen Abschnitt 4.3.3.5				
71	Taktile Ausbildung von Türblatt oder Türzarge		x		
72	Visuell kontrastierende Gestaltung von Türblatt oder Türzarge (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)		x		
73	Visuell kontrastierende Gestaltung von eventuellen Türschwellen		x		
	Sicherheitsmarkierungen an verglasten Türen / Glasflächen Abschnitt 4.3.3.5				
74	Ausbildung über die gesamte Glasbreite	Siehe Bild Nr. 10		x	
75	Visuell stark kontrastierend Gestaltung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12)	Siehe Bild Nr. 10		x	
76	Ausbildung im Wechselkontrast (hell/ dunkel)	Siehe Bild Nr. 10		x	
77	Anbringung in Kniehöhe 40 - 70 cm	Siehe Bild Nr. 10		x	
78	Anbringung in Augenhöhe 120 - 160 cm	Siehe Bild Nr. 10		x	

Seite 6

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Bodenbeläge Abschnitt 4.3.4				
79	Rutschhemmend und fest verlegt (mind. R 9 nach BGR 181)		x		
80	Für die Benutzung durch rollende Hilfsmittel geeignet		x		
81	Visuell kontrastierende Gestaltung zu umgebenden Bauteilen (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)		x		
82	Vermeidung von Spiegelungen und Blendungen		x		
	Aufzugsanlagen Abschnitt 4.3.5				
	Allgemeine Anforderungen				
83	Keine abwärtsführenden Treppen gegenüber von Aufzugstüren, falls unvermeidbar, Abstand mind. 300 cm		x		
84	Wartefläche vor dem Aufzug mind. 150 x 150 cm		x		
85	Bei Überlagerung der Bewegungsfläche mit anderen Verkehrsflächen eine zusätzliche Durchgangsbreite von 90 cm anordnen, Empfehlung 84 cm		x		
86	Mind. Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1: Kabinenabmessung Typ 2: B x T = mind. 110 x 140 cm		x		
87	Lichte Zugangsbreite der Aufzugskabine mind. 90 cm, Empfehlung 81 cm	Siehe Bild Nr.		x	
88	Barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber nach DIN EN 81-70:2005-09 Anhang G (informativ) Hinweis: DIN EN 81-70:2005-09 wurde durch DIN EN 81-70:2018-07 ersetzt. Anhang G entspricht Anhang B (normativ)			x	
	Erhöhte Zugänglichkeit gem. DIN EN 81-70: 2018-07, Anhang B (Auszug)				
89	Ausführung der Befehlsgeber als XL-Befehlsgeber (5 x 5 cm oder Durchmesser von 5 cm)			x	
90	Größe des Symbols auf Befehlsgeber 2,5 - 4 cm			x	
91	Lichter Abstand zwischen Befehlsgebern 10 mm			x	
92	Anordnung auf geneigtem, vorspringendem Quertableau: Vorsprung max. 10 cm, Neigungswinkel 30° ± 15°			x	

Seite 7

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
93	Abstand zwischen OKFF und Mittellinie Quertableau max. 1 m			x	
94	Anordnung Befehlsgeber horizontal von links nach rechts			x	
95	Anordnung Befehlsgeber senkrecht von unten nach oben		x		
96	Anordnung Befehlsgeber bei mehreren Reihen: von links nach rechts und von unten nach oben			x	
	Kabinenausstattung bzw. Einrichtungen im Fahrkorb Anforderung gem. DIN EN 81-70: 2018-07 (Auszug)				
97	einseitiger Handlauf, Höhe Oberkante 90 cm ± 2,5 cm	100 cm		x	
98	Seitlicher Abstand zwischen Handlauf und Wand mind. 3,5 cm		x		
99	Runder/ ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3 - 4,5 cm			x	
100	Abrundung freier Handlaufenden zur Wand		x		
101	Anordnung eines Spiegels an rückwärtiger Wand (nur bei Aufzugstyp 2), Mindestabstand zum Kabinenboden mind. 30 cm		x		
102	Rutschhemmender Fahrkorbboden		x		
	Befehlsgeber Anordnung gem. DIN EN 81-70: 2018-07, Tabelle 6				
103	Höhe Befehlsgeber außerhalb der Kabine 85 - 110 cm			x	
104	Höhe Befehlsgeber innerhalb der Kabine 85 - 120 cm (vorzugsweise 110 cm)	Siehe Bild Nr. 15		x	
105	Seitlicher Abstand zwischen Befehlsgebern und Bauteilen außerhalb der Kabine: mind. 50 cm (vorzugsweise 70 cm)			x	
106	Seitlicher Abstand zwischen Befehlsgebern und Ecken innerhalb der Kabine: 40 cm			x	

Seite 8

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
107	Anordnung Bedientableau in der Kabine: bei mittig öffnenden Aufzugstüren auf der rechten Seite				x
108	Anordnung Bedientableau in der Kabine: bei seitlich öffnenden Aufzugstüren auf der Schließseite		x		
109	Anordnung Bedientableau bei Kabinenbreite von mehr als 160 cm beidseitig				x
110	Anordnung Bedientableau bei Übereck-Zugängen an den Seiten ohne Einstieg				x
	Befehlsgeber Gestaltung gem. DIN EN 81-70: 2018-07, Tabelle 4				
111	Visuell kontrastreiche Gestaltung der Befehlsgeber (aktiver Teil)		x		
112	Taktil erfassbare Gestaltung der Befehlsgeber (aktiver Teil und Symbol)		x		
113	Optische und akustische Rufquittierung (Rückmeldung Befehlsgeber)		x		
114	Bedienung und Notrufeinrichtung gem. DIN EN 81-70:2018-07		x		
115	Sprachansage und optische Anzeige für Etage bzw. Position		x		
116	Notrufeinrichtung mit optischer Anzeige (gelb leuchtendes Piktogramm für Notrufabgabe, grün leuchtendes Piktogramm für Sprechverbindung)			x	
117	Notrufeinrichtung mit akustischer Anzeige, Schallpegel 35 - 65 dB		x		
	Treppen				
	Allgemeine Anforderungen Abschnitt 4.3.6.2				
118	Gerade Treppenläufe mit zur Stufenkante rechtwinkeliger Lauflinie		x		
119	Gewendelte Treppenläufe zulässig mit Innendurchmesser von mind. 200 cm				x
120	Unterschneidung bei schrägen Setzstufen max. 2 cm				x

Seite 9

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Handläufe Abschnitt 4.3.6.3				
121	Anbringung von beidseitigen Handläufen	Siehe Bilder Nr. 7		x	
122	Höhe Oberkante 85 - 90 cm		x		
123	Ununterbrochene Weiterführung am Treppenauge/ Zwischenpodest			x	
124	Waagerechte Weiterführung der Handlaufenden von mind. 30 cm			x	
125	Runder/ ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3 - 4,5 cm			x	
126	Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite		x		
127	Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand		x		
128	Visuell kontrastierende Gestaltung der Handläufe zum Hintergrund		x		
	Orientierungshilfen Abschnitt 4.3.6.4				
	Sicherheitsmarkierungen				
129	Stufenmarkierungen über gesamte Stufenbreite, durchgehende Streifen		x		
130	Breite der Stufenmarkierungen an Trittstufen: 4 - 5 cm		x		
131	Breite der Stufenmarkierungen an Setzstufen: 1 - 2 cm		x		
132	Visuell kontrastierend zum Stufenbelag/ zum unten abschließenden Podest (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)		x		
133	Stufenmarkierung an bis zu drei Einzelstufen: an allen Stufen		x		
134	Stufenmarkierung an Treppenläufen: mind. An erster/ letzter Stufe, vorzugsweise alle Stufen(Empfehlung: kontrastreiche Kantenmarkierungen, um optische Irritationen, wie verkürzte Stufen, schwarze Löcher zu vermeiden)		x		

Seite 10

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	taktile Aufmerksamkeitsfelder				
135	Bei Treppen, die frei im Raum beginnen bzw. deren Lage sich nicht aus dem baulichen Kontext erschließt, taktile Aufmerksamkeitsfelder erforderlich			x	
136	Anordnung hinter oberer Trittstufe und ggf. vor unterer Setzstufe			x	
137	Aufmerksamkeitsfeld analog Treppenbreite, Tiefe mind. 60 cm			x	
138	Kein visueller Kontrast zwischen Stufen und Aufmerksamkeitsfeld			x	
	Rampen Abschnitt 4.3.8				
	geometrische Anforderungen Abschnitt 4.3.8.2				
139	Längsneigung max. 6 %	4,1° = 7,17 %		x	
140	Querneigung unzulässig		x		
141	Wendefläche am Anfang und Ende der Rampe mind. 150 x 150 cm		x		
142	Lichte Rampenbreite mind. 120 cm	116 cm Bild Nr. 4		x	
143	Rampenlänge max. 6 m	17 m Siehe Bild Nr. 1		x	
144	Länge der Zwischenpodeste nach 6 m Rampenlänge mind. 150 cm			x	
145	Keine abwärtsführende Treppe in Verlängerung der Rampe		x		
	Radabweiser / Handläufe Abschnitt 4.3.8.3				
146	Beidseitiger Radabweiser, Höhe 10 cm			x	
147	Beidseitige Handläufe, Höhe Oberkante 85 - 90 cm		x		
148	Runder/ ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3 - 4,5 cm	Siehe Bild Nr. 4		x	
149	Seitlicher lichter Abstand zwischen Handlauf und Wand mind. 5 cm		x		
150	Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite		x		
151	Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand		x		

Seite 11

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Bedien- und Ausstattungselemente sowie Kommunikationsanlagen				
	Allgemeine Anforderungen Abschnitt 4.5.2				
152	Vermeidung von scharfen Kanten		x		
153	Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend und taktil wahrnehmbar		x		
154	Eindeutige Erkennbarkeit der Funktion (Wiedererkennungseffekt)		x		
155	Keine Ausschließliche Verwendung von Sensortasten, Touchscreens oder berührungslosen Bedienelementen		x		
156	Eindeutige Rückmeldung der Funktionsauslösung		x		
157	Bedienkraft für Schalter und Taster 2,5 - 5,0 N		x		
158	Bei Gegensprechanlage: optische Anzeige der Hörbereitschaft der Gegenseite				x
159	Bei Gegensprechanlage: Hinweis auf elektrische Türöffnerfreigabe durch optische Anzeige oder fühlbare Vibration				x
	Anfahrbarkeit und Bewegungsflächen Abschnitt 4.5.2				
160	Stufenlose Zugänglichkeit		x		
161	Bewegungsfläche bei frontaler Anfahrt mind. 150 x 150 cm		x		
162	Bewegungsfläche bei seitlicher Anfahrt (B x L, in Fahrtrichtung) mind. 120 x 150 cm		x		
163	Seitlicher Abstand zu Wänden und bauseitigen Einrichtungen mind. 50 cm		x		
164	Fußfreiheit bei frontaler Anfahrt (T x H) mind. 15 x 35 cm		x		
165	Höhe Bedienelemente bzw. Bedien-/ Greifhöhe grundsätzlich 85 cm (Achsmaß)			x	
166	Bei Anordnung mehrerer Bedienelemente übereinander und im begründeten Einzelfall 85 - 105 cm			x	

Seite 12

Begutachtung II

SEESTADT BREMERHAVEN

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Ausstattungselemente als Hindernisse Abschnitt 4.5.4				
167	Keine Einschränkung durch hineinragende Elemente (z. B. Vitrinen, Schilder, Feuerlöscher)		X		
168	Andernfalls visuell kontrastierende Gestaltung der Elemente		X		
169	Und taktile Erfassbarkeit mit Langstock		X		
170	Herunterreichen des Elements bis zum Boden		X		
171	• Bodenfreiheit des Elements von max. 15 cm				X
172	• Ausbildung eines Sockels mit mind. 3 cm Höhe				X
173	• Ausbildung einer Tastleiste in max. 15 cm Höhe über dem Boden				X
	Schalter, Kassen und Automaten Abschnitt 4.6				
174	Ausbildung mind. einer Einheit für motorisch/ sensorisch eingeschränkte Personen				X
175	Bewegungsfläche vor Empfangstheken/ Service-Schaltern mind. 150 x 150 cm				X
176	Unterfahrbarkeit der Thekeneinheit B x T x H mind. 90 x 55 x 67 cm				X
177	Reduzierung der Bewegungsfläche vor der Empfangstheke auf T x B mind. 120 x 150 cm, wenn Breite der Unterfahrbarkeit der Thekeneinheit mind. 150 cm statt 90 cm				X
178	Höhe der barrierefreien Thekeneinheit max. 80 cm				X
179	Breite von Durchgängen neben Empfangstheken mind. 90 cm				X
180	Bewegungsfläche vor/ hinter diesen Durchgängen mind. 150 x 150 cm				X
181	Empfehlung: Technische Höranlage bei Service-Schaltern mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlagen				X
182	Visuell kontrastierende Gestaltung von Bereichen für den Kundenkontakt				X
183	Taktile und/ oder akustische Auffindbarkeit der Bereiche für den Kundenkontakt, z. B. durch Bodenleitsystem				X

Seite 13

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Barrierefreie Rettungsmöglichkeiten, Alarmierung und Evakuierung Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden. In diesen baulichen Anlagen sind neben Rettungswegen im Sinne von § 33 der Bremischen Landesbauordnung zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen im Rollstuhl dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Andernfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.				
184	Bereitstellung von sicheren Bereichen für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen		X		
185	Visuelle Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm-/ Warnsignale		X		
186	Betriebliche/ organisatorische Vorkehrungen zur Evakuierung		X		
	Räumlichkeiten				
	Veranstaltungsräume Abschnitt 5.2 „Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 51 der Bremischen Landesbau-ordnung i.V.m. § 10 Absatz 7 der Muster-Versammlungsstättenver-ordnung erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden."				
187	Ausgewiesene Plätze für Rollstuhlfahrer mit Begleitperson				X
188	Standfläche mit rückwärtiger/ frontaler Anfahrbarkeit, B x T mind. 90 x 130 cm, Tiefe der anschließenden rückwärtigen/ frontalen Bewegungsfläche mind. 150 cm				X
189	Standfläche mit seitlicher Anfahrbarkeit, B x T mind. 90 x 150 cm, Breite der seitlich anschließenden Verkehrsfläche mind. 90 cm				X
190	Bereitstellung von Sitzplätzen für Begleitpersonen daneben				X
191	Kann-Regelung: Gut einsehbarer bzw. beleuchteter Platz für Gebärdensprachdolmetscher				X
192	Kann-Regelung: Geeignete Beleuchtung für Schreib-/ Leseflächen				X
193	Unterfahrbarkeit von fest eingebauten Tischen B x T x H mind. 90 x 55 x 67 cm				X
194	Empfehlung: Bei elektroakustischer Beschallungsanlage: Bereitstellung eines gesonderten Übertragungssystems (technische Höranlage)				X

Seite 14

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Sanitärräume „Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen, mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen. Barrierefreie Toiletten sind in der Regel geschlechterneutral auszuführen und können so auch von diversen Personen und dem erweiterten Personenkreis gem. der o. g. Norm (z. B. Menschen mit Kinderwagen oder mit Gepäck) genutzt werden.				
	Allgemeine Anforderungen Abschnitt 5.3.1				
195	Mindestens ein Toilettenraum für Menschen mit Behinderung ist vorhanden		X		
196	Türaufschlagrichtung nach außen		X		
197	Tür von außen entriegelbar		X		
198	Empfehlung: Einhebel- bzw. berührungslose Armatur mit Temperaturbegrenzung auf 45 °C		X		
199	Visuell kontrastierende Gestaltung von Ausstattungselementen		X		
200	Kleiderhaken: Anordnung in Sitz- und Stehhöhe, z. B. in Höhe von 90 cm und 140 cm			X	
	WC-Becken Abschnitt 5.3.2 bis 5.3.6				
201	Bewegungsfläche vor WC-Becken mind. 150 x 150 cm		X		
202	Bewegungsfläche neben WC-Becken B x T mind. 90 x 70 beidseitig		X		
203	Wechselseitige Anfahrbarkeit räumlich/ technisch möglich		X		
204	Höhe WC-Becken inkl. Sitz 46 - 48 cm		X		
205	Position Rückenstütze 55 cm hinter Vorderkante WC	Siehe Bild Nr. 17		X	
206	Erreichbarkeit Toilettenpapier und Spülauslösung ohne Veränderung der Sitzposition		X		

Seite 15

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
207	Beidseitig Stützklappgriffe neben WC-Becken		X		
208	Überstand Griffe ab Vorderkante WC-Becken 15 cm		X		
209	Lichter Abstand zwischen Griffen 65 - 70 cm		X		
210	Höhe Griffe über WC-Sitz 28 cm		X		
211	Punktlast am vorderen Griffende 1 kN		X		
212	dicht-selbstschließender, einhändig bedienbarer Hygieneeimer		X		
	Waschplatz Abschnitt 5.3.2 bis 5.3.6				
213	Bewegungsfläche vor Waschbecken mind. 150 x 150 cm		X		
214	Höhe Waschbecken max. 80 cm	87 cm Siehe Bild Nr. 16		X	
215	Unterfahrbarkeit Handwaschbecken B x T mind. 90 x 45 cm, axial angeordnet		X		
216	Beinfreiheit Handwaschbecken H x T, ab Vorderkante Becken mind. 67 x 30 cm		X		
217	Fußfreiheit Handwaschbecken H x T, im Wandbereich des Waschbeckens mind. 35 x 10 cm		X		
218	Position Armatur hinter Vorderkante Waschbecken max. 40 cm		X		
219	Höhe Spiegel zur Einsicht aus Sitz- und Stehposition mind. 100 cm		X		
220	Seifen-/Handtuchspender und Abfallbehälter im Bereich des Waschbeckens		X		
	Liegen Abschnitt 5.3.6, 5.4				
221	Empfehlung: Mindestens in einem WC eines öffentlichen Gebäudes eine entsprechende Liege vorsehen				X
222	Maße Liege (L x B x H) 180 x 90 x 46 - 48 cm				X
223	Bewegungsfläche vor Liegen: Tiefe 150 cm				X

Seite 16

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Notrufanlagen Abschnitt 5.3.7				
224	Notrufanlagen visuell kontrastierend gestalten, taktil erfassbar und auffindbar		X		
225	Eindeutige Funktionskennzeichnung der Notrufanlage für Blinde Menschen		X		
226	Notrufanlage vom WC-Becken aus sitzend bzw. vom Boden aus liegend bedienbar		X		
227	Empfehlung: Klärung/Festlegung wo Notruf aufläuft		X		
	Umkleideräume Abschnitt 5.3.8, 5.4				
228	In Sport- und Badestätten bzw. Therapiezentren mind. eine Umkleide mit Liege				X
229	Maße Liege (L x B x H) 180 x 90 x 46 - 48 cm				X
230	Bewegungsfläche vor Liegen: Tiefe 150 cm				X
231	Kabine verriegelbar/ von außen entriegelbar				X
	Warnen / Orientieren / Informieren / Leiten Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden				
	Information für die Gebäudenutzung - allgemein				
232	Vermittlung der Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip(alle Räume einschl. der Sanitäranlagen		X		
233	Keine Überlagerung durch Hinweise anderer Art (z. B. Werbung)		X		
234	Taktil erfassbare und visuell stark kontrastierende Sicherung/ Absperrung von Gefahrenstellen/ Hindernissen		X		
235	Lückenlose Durchgängigkeit des Informations-/Leitsystems		X		
236	Bei größeren Gebäudekomplexen Einbeziehung der Außenanlage		X		
		Gesamt	**145**	**49**	**42**
		Barrierefreiheit prozentual		**75%**	

Seite 17

	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Bemerkungen	ja	nein	n.v
	Weitere Bemerkungen				
	Keine Handläufer bei den Treppen an den Nebeneingangstüren. Die provisorischen Rampen an den Übergängen der Gebäude sind mit ca. 20% viel zu steil, besitzen keinen Handlauf und keinen Radabweiser. (Siehe Bild 8 und 9). Auch sind diese zu schmal. Ein Fahrstuhl befindet sich nur im Hauptgebäude.				

Seite 18

Begutachtung III

SEESTADT BREMERHAVEN

Bilder zur Begehung Amt 40 KLA am 10.01.2023

Die Bilder stehen im Zusammenhang mit der Checkliste nach DIN 18040-1.

Bild 1-4:
Der Haupteingang und die Nebeneingänge sind für Personen mit Rollator oder Rollstuhl schlecht zu erreichen und nur eingeschränkt zu nutzen. Es fehlen Treppengeländer und die Rampe zum Haupteingang entspricht auch nicht der DIN 18040. Der Taster der Automatiktür zum Gebäude E ist defekt.

Bild 5 u. 6:
An einigen Türen gibt es Drehknäufe. Für behinderte Personen ist es sehr schwer diese zu öffnen.
Die Raumbeschilderung ist für Personen im Rollstuhl zu hoch angebracht und somit für diese Personengruppe nicht lesbar.

Bilder zur Begehung Amt 40 KLA am 10.01.2023

Die Bilder stehen im Zusammenhang mit der Checkliste nach DIN 18040-1.

Bild 7:
An einigen Treppen gibt es keine Weiterführung der Handlaufenden bzw. nur 1 oder keinen Handlauf. Auch hier besteht erhöhte Unfallgefahr.

Bild 8 u. 9:
Die Rampen zwischen den Gebäuden sind mit 20 % viel zu steil. Auch fehlt der 2. Handlauf und der Radabweiser.

Bild 10:
Die Sicherheitsmarkierungen an vielen Türen sind nicht ausreichen. Hier können sich sehbehinderte Personen verletzen.

Bild 11 u. 12:
Es gibt vielen Schwellen im Gebäude. Personen mit Rollator oder Rollstuhl haben hier Probleme

Bilder zur Begehung Amt 40 KLA am 10.01.2023

Die Bilder stehen im Zusammenhang mit der Checkliste nach DIN 18040-1.

Bild Nr. 13:
Die Raumbeschilderung ist zu hochangebracht. Personen im Rollstuhl können diese so schlecht lesen.

Siehe Bild Nr. 14 u 15:
Der Fahrstuhl ist von 1959 und erfüllt nicht die aktuelle DIN. Er ist nur mit einem Schlüssel zu öffnen. Personen im Rollstuhl kommen nicht an das zu hoch hängende Bedientableau.

Bild Nr. 16 u. 17:
Das Waschbecken im BH WC ist mit 87 cm zu hoch. Personen im Rollstuhl haben hier Schwierigkeiten. Das WC hat keine Rückenstütze.

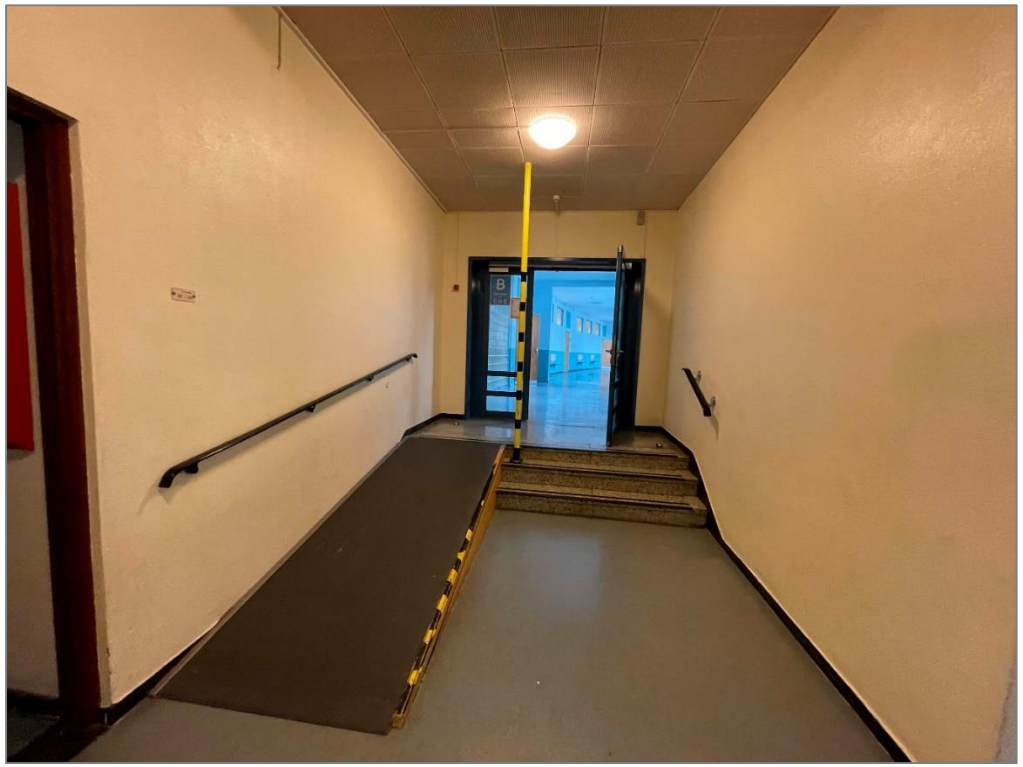

Steigleitung, trocken für Feuerwehr
Wandhydrant Typ F

Weitere Schritte:

- Kosten sind im einvernehmen mit Seestadt Immobilien mangels Personal derzeit nicht ermittelbar.
- Bau- Umweltausschuss und Immobilienausschuss ? Weitere Berichterstattung?
- Planung weitere Bestandsaufnahme!
- Planung / Vorbereitung **Stellenerhalt** und **Stellenausbau** zur weiteren Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und Folgeverpflichtungen.
- Bei Stellenerhalt wird auch das erworbene Fachwissen und Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung erhalten und gesichert und angewendet und die Rili. sowie das BremBGG würden vertieft und besser umgesetzt werden können.
- Dieses Fachwissen wird auch bei der Gestaltung eines durch § 164 IV Nr. 4 SGB IX gesicherten und einklagbaren Anspruch auf die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung einer Arbeitsstätte (inkl. Arbeitsorganisation, Arbeitsumfeld, …) unterstützen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Das Amt für Menschen mit Behinderung :
Ein Team aus insgesamt 8 Kolleg:innen 6,5 Stellen

Lars Müller
Amtsleiter | Kommunaler Behindertenbeauftragter
Fachplaner für barrierefreies Bauen (EIPOS)
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Menschen mit Behinderung
- Örtliche Fürsorgestelle -
2. Obergeschoss, Zimmer 2.44
Barkhausenstrasse 22
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-2454
E-Mail: Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de